

gel die Kenntnisse, welche erfordert würden, um das Schulwesen zu leiten, keineswegs unter den Gemeindegliedern so vorhanden seien, um den Vorsitz annehmen zu können, und gewöhnlich gebe es in der Landgemeinde keinen tüchtigern Mann, als der Pfarrer sei. Der Antragsteller spiele auf eine Stelle im Evangelium an, dort sei aber von Selbsterhöhung die Rede, nicht von der Erhöhung, welche das Gesetz ausspreche; daß aber das Gesetz diese Erhöhung ausspreche, sei durch die Qualifikation des Geistlichen zum Schulvorstande vollkommen gerechtfertigt. Einen zweiten Grund, den der Abg. anführe, beträfe die Behauptung, es sei unpolitisch, und er führe deshalb ein Beispiel von Zwickau an; allein hier handle es sich nicht allein von materiellen Gegenständen, sondern von der Leitung des Schulwesens; in Zwickau habe es sich aber von der Einrichtung des Schulwesens in materieller Hinsicht, von der Aufbringung der Mittel gehandelt, und da möge es allerdings passend sein, daß man zum Vorsitzenden einen solchen Mann gewählt habe. Wo aber ein wohlgeordnetes Schulwesen vorhanden sei, seien die Gründe nicht anwendbar, welche der Abg. für sein Amendement angeführt. Hier erlaube die Bemerkung des Abg. Art Anwendung, daß wohl noch 50 Jahre erforderlich sein dürften, bis man auf die Ansichten des Abg. eingehen könne.

Der Präsident stellt sodann die Frage: Wird der §. von der Kammer angenommen? Sie wird gegen 7 Stimmen bejaht.

§. 76. des Deputationsgutachtens lautet:

(Fortsetzung.) Wenn mehrere Ortschaften zu einem Schulverbände gehören und es befinden sich in selbigen mehrere Pfarrer, so ist in dem Vereinigungsrecess (S. 74) zu bestimmen, welcher Geistliche in den Versammlungen des gemeinschaftlichen Schulvorstandes den Vorsitz führt, doch bleibt es der Kreis-Schulbehörde, auch hier eine andere Bestimmung zu treffen (S. 75.), vorbehalten.

Es wird hierbei nichts erianert, und die Frage des Präsidenten: Gibt die Kammer dem §. 76. ihre Bestimmung? wird gegen eine Stimme bejaht.

§. 77. der Deputation enthält:

(Ortschaften mit mehreren Schulen.) In Ortschaften, in welchen sich mehr als eine Schule befindet, wird für deren Angelegenheiten nur ein Schulvorstand, oder ein Ausschuß aus dem Gemeindevorstande gebildet.

Die Kammer nimmt den §. sofort gegen eine Stimme an, nur mit der Abänderung, daß auch hier statt: „Gemeindevorstand“ „Gemeinderath“ zu setzen ist.

§. 78. des Deputationsgutachtens lautet:

(Theilnahme der Collatoren.) Den Schulpatronen steht es zu jeder Zeit frei, an den Versammlungen des Schulvorstandes Antheil zu nehmen, und es gebührt ihnen dann der Ehrenvorsitz, während dem Geistlichen das Directorium actorum verbleibt.

Abg. Richter (aus Zwickau) hält den zweiten Satz für unnöthig, und hält es für hinreichend, wenn den Schulpatronen die Theilnahme freigestellt wird.

Abg. Hausner bemerkt, daß er nicht einsehe, warum dem Schulpatron vor allen übrigen Gemeindegliedern ein Recht eingeräumt und er über alle Mitglieder der Schulgemeinde erhaben stehen soll. Er kenne Schulpatrone, die weder lesen noch

schreiben könnten, und welche Stellung werde ein solcher Mann einnehmen, wenn man ihm den Ehrenplatz einräumen wolle. Wenn es einen Zweck habe, so sei er dafür, so lange aber sich das nicht herausstelle, könne er auch keineswegs dem §. beistimmen.

Der erste Theil des §. wird sodann gegen 4 Stimmen angenommen und in Bezug auf den zweiten Theil äußert

Referent Abg. v. Friesen: Er habe sich absichtlich enthalten, in diesem ganzen Gesetze die Verhältnisse der Schulpatrone zu erwähnen, da die Regierung diese Rechte aufzuheben nicht die Absicht habe, und die Deputation habe nicht geglaubt, daß es gut sei, ihr eine Abänderung vorzuschlagen, weshalb er der Regierung anheim geben müsse, zu erklären, ob sie eine Aenderung in der bisherigen Verfassung in Betreff dieser Rechte haben wolle oder nicht.

Staatsminister D. Müller: Es sei wohl kein gegründeter Zweifel über die Absicht der Regierung, daß sie in den Patronatsverhältnissen keine Abänderung vornehmen wolle, vorhanden, und da die Patrone über Schulen nach der jetzigen Verfassung auf dieses Ehrenrecht für ihre Person Anspruch hätten, so habe man geglaubt, es dabei lassen zu müssen.

Abg. Hausner: Wenn der Gemeinderath bei solchen Gegenständen zugezogen werden solle, so könne dieß keinen andern Zweck haben, als daß er zum Guten einwirke; hier sei aber von einem Ehrenvorsitz die Rede, der Schulpatron brauche nicht einzuwirken, er sitze nach diesem §. bloß zur Ehre da, und so sehe er nicht ein, wozu dieser §. sein soll. Er glaube, daß ein solches Vorrecht mit dem constitutionellen Leben gar nicht zu vereinigen sei.

Staatsminister D. Müller bemerkt, daß seines Erinnerns eine ähnliche Bestimmung in dem Entwurfe der Landgemeindevorstandes enthalten sei, und

Abg. Roux hält dafür, daß es vorzüglich die letzten Worte seien, welche Gewicht hätten. Damit habe angedeutet werden wollen, daß, wenn gleich der Schulpatron an der Versammlung Theil nehme, ihm doch das Directorium actorum nicht mehr zustehe, sondern der Geistliche dieses behalte, und er sei überzeugt, daß, wenn diese Worte auch nicht im Gesetze stünden, es den Rechten der Schulpatrone keinen Nachtheil bringe. Er glaube, wenn sich ein solcher gedrungen fühle, an einer solchen Versammlung Theil zu nehmen, so werde er auch ein solcher sein, welchem man auch ohne diese Bestimmung den Ehrenplatz einräume. Er finde nicht nöthig, daß darüber etwas im Gesetze stehe.

Referent Abg. v. Friesen: Er sei selbst der Meinung, daß diese Worte nicht nöthig seien; es bleibe in dieser Beziehung alles bei der bisherigen Verfassung, und er glaube auch nicht, daß die Aufhebung des Patronatsrechtes in diesem Gesetze ausgesprochen werden könne.

Abg. Hausner: Referent müsse ihn sehr mißverstanden haben, wenn er glaube, er (der Sprecher) habe auf Aufhebung der Patronatsrechte angetragen. Er habe nur bemerkt, daß diese Versammlung einen Zweck haben müsse, und daß solche